

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 299 für ein Gebiet zwischen Straße Am langen Seil, Steinkuhlstraße, Markstraße (tlw. beidseitig), Universitätsstraße (Querenburger Str.) und der früheren Bundesbahnstrecke

Allgemeines

Im Bereich der geplanten Universitätswohnstadt ist für das oben beschriebene Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser Bebauungsplan muß für die städtebauliche Ordnung die rechtsverbindlichen Festsetzungen enthalten. Das durch die vorgesehenen Verkehrsflächen zu erschließende Wohngebiet wird als reines bzw. allgemeines Wohngebiet festgesetzt, und zwar in einer Höhenstaffelung von I bis XII Geschossen. Festgesetzt werden weiter 2 Gemeinbedarfsflächen für die Evangelische und Katholische Kirche und öffentliche Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG) wird festgesetzt durch einen graufarbenen Streifen, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegende Punkte anlehnt.

Als Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG) sind alle städtebaulichen Maßnahmen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

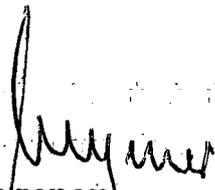
Die Höhenlage der anbaufähigen neuen Verkehrsflächen und der vorhandenen, soweit diese verändert werden, sind in besonderen Blättern als Längsprofile dargestellt worden. Diese Blätter sind Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 299.

Bodenordnende Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG) sind für den Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Die Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG), die der Stadt Bochum nach überschläglicher Ermittlung bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen, betragen ca. 351.000,-- DM.

Bochum, den 4. April 1967

Bauverwaltung


Wegener
Städt. Oberbaudirektor


Manzel
Städt. Verm.-Direktor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

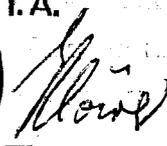
vom 5.4. bis einschließlich 5.5.1967
ausgelegen.

Bochum, den 8.5. 1967

Der Oberstadtdirektor

I. A.




Klöwer
Stadtverm.-Oberinspektor

Gehört zur Vfg. v. 27. 8. 1969

Az. IB 2-125.4 (Bochum 299)

Landesbaubehörde Ruhr